

Gemeinde Witzin

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Witzin

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.05.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:28 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Witzin, Gartensteig , 19406 Witzin

Anwesend

Vorsitz

Hans Hüller

Mitglieder

Holger Leske

Andree Rodestock

Dr. Thomas Vagt

Mathias Atrott

Stephan Birkholz

Dennis Hoppensack

Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Olaf Steinberg

Gäste:

Herr Martin Wagner

Frau Manuela Huth

Herr Clemens Guth

Frau Anja Jacobs

Herr Eric Lindemann

8 Einwohner und Einwohnerinnen

Amtsvorsteher

Vorsitzende Sozialausschuss

Vorsitzender Bauausschuss

LUP-Regio

LUP-Regio

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 10.04.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Vorstellung möglicher Gesundheitsstrategien in der Gemeinde durch LUP Regio
Anlage
- 7 Vorstellung des Amtsvorstehers des Amtes Sternberger Seenlandschaft
Gast: Martin Wagner
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Beratung von Beschlussvorlagen
- 9.1 Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Witzin BV-511-2024
- 9.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Witzin BV-509-2024
- 9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Witzin BV-750-2025
- 9.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Witzin BV-751-2025
- 9.5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-715-2025
- 9.6 Auftragsvergabe für die bauliche Reparatur der Gemeindestraßen BV-768-2025
- 10 Beratung zu möglichen Fahrbahnschwellen im Gartensteig zur Verkehrsberuhigung
- 11 Umsetzungs-Plan - Ziele der Gemeindevertretung Witzin für die Jahre 2024/2025
- 12 Informationen zum aktuellen Stand Baugebiet "Grüner Weg"
- 13 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 14 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 10.04.2025
- 16 Beratungen
- 16.1 Antrag zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage
Anlage
- 16.2 Informationsbrief "Finanzieller Stand der Gemeinde"
- 16.3 Pachtantrag Gärten Güstrower Chaussee
Anlage
- 16.4 Kaufantrag Grundstücke Güstrower Chaussee
Anlage
- 17 Beratung zum Baugebiet "Grüner Weg"
- 18 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter, den Amtsvorsteher, die Vertreter von LUP-Regio, die Vertreter der Verwaltung sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Alle Gemeindevertreter sind anwesend, so dass Beschlussfähigkeit besteht.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt, aufgrund der anwesenden Vertreter von LUP-Regio, einen Antrag auf Verschiebung des TOP 12 auf TOP 6.
Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Hoppensack stellt einen Antrag, die TOP 16.3 und 16.4 zurückzustellen und zunächst im Bauausschuss zu beraten. Des Weiteren soll unter TOP 17 eine Beratung zum Bauland Zulow aufgenommen werden.
Den Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

Herr Atrott stellt den Antrag die Beratung zur Beschaffung des TLF erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
Vorschlag: Zunächst Beratung im Bauausschuss.
Dem Antrag, die Beratung zunächst in den Bauausschuss zu verweisen, wird mit 6 Zustimmungen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Der Tagesordnung im Übrigen wird einstimmig zugestimmt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 10.04.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Hüller erläutert die in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse/Beratungen:

- PV-Flächenanlage – heute Beratung erneut im nichtöffentlichen Teil
- Aufhebung Beschluss PV-Anlage FFw
- BV Dacheindeckung FFw
- Kaufantrag Witzin – 2 Grundstücke Güstrower Chaussee verkauft
- Einstellung Gemeindearbeiter – Prüfung der 5 Bewerbungen – Entscheidung für Herrn Stephan Birkholz

6 Vorstellung möglicher Gesundheitsstrategien in der Gemeinde durch LUP Regio

Frau Jacobs und Herr Lindemann von LUP-Regio stellen das Projekt „Regionale

Gesundheitsstrategie des Landkreises Ludwigslust-Parchim“ vor. Im Anschluss gibt es Fragen von den anwesenden Gemeindevertretern und Einwohnern.

Herr Steinberg schlägt vor, die Vorstellung ggf. im größeren Rahmen durchzuführen (gesamtes Amt).

Herr Hüller bedankt sich bei Frau Jacobs und Herrn Lindemann.

7 Vorstellung des Amtsvorstehers des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Herr Wagner stellt sich vor und beantwortet Fragen zur schlechten Haushaltslage der Gemeinden und der Möglichkeiten, dieser entgegenzuwirken. Er nimmt die Angelegenheit (Schreiben ans Land und den Städte- und Gemeindetag) mit in den nächsten Amtsausschuss zur Beratung.

Herr Hüller bedankt sich bei Herrn Wagner für die Ausführungen.

8 Einwohnerfragestunde

Herr Guth, Ausschussvorsitzender Bauausschuss, fragt, warum wieder einige TOP der heutigen Tagesordnung nicht vorab in den Ausschüssen besprochen wurden.

Herr Hüller ist der Meinung, dass sich die Ausschussvorsitzenden selbst kümmern müssen und Kontakt zum Amt aufnehmen müssen. Alle Informationen, die er erhält, gibt er an alle Gemeindevertreter weiter. Eine Abstimmung mit ihm kann gern erfolgen.

Herr Steinberg schlägt vor, vielleicht zukünftig über einen Sitzungsplan nachzudenken und die Termine der Gemeindevertretersitzungen festzulegen. Im Vorfeld sollten dann die Ausschusssitzungen stattfinden.

9 Beratung von Beschlussvorlagen

9.1 Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Witzin **BV-511-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Witzin über

die Feststellung des Jahresabschlusses 2020.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Witzin am 22.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

9.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Witzin **BV-509-2024**

Herr Atrott übernimmt die Sitzungsleitung. Herr Hüller stimmt nicht mit ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Witzin über

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Witzin am 22.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Herr Hüller stimmt nicht mit ab.

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Witzin **BV-750-2025**

Herr Hüller übernimmt wieder.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Witzin über

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis

spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Witzin am 22.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

9.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Witzin **BV-751-2025**

Herr Atrott übernimmt erneut die Sitzungsleitung. Herr Hüller stimmt nicht mit ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Witzin über

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Witzin am 22.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Herr Hüller stimmt nicht mit ab.

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

9.5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-715-2025**

Herr Steinberg erläutert und beantwortet Fragen. Nach reger Diskussion einigt man sich auf die folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	210%
Grundsteuer B	420%

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuerermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuerermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuerermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuerermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuerermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität. Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und
- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Witzin:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 52.200 EUR neben der Gewerbesteuer (50.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (116.300 EUR) die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinde Witzin und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 44 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 4.306,13 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 8.885,00 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 206 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	2.776,56 EUR	4.306,13 EUR	1.529,57 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeit ca. 282 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 10.599,35 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 43.771,64 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 413 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	10.942,91 EUR	10.599,35 EUR	343,56 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der

Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.

- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeit nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.

- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.

- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.

- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamtaufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	320 v.H.	206 v.H.	-114	8.885,00	13.779,62	4.894,62
Grundsteuer B	400 v.H.	413 v.H.	13	43.771,64	42.397,40	-1.374,24

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	206 v.H.	210 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.	420 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

9.6 Auftragsvergabe für die bauliche Reparatur der Gemeindestraßen **BV-768-2025**

Herr Hüller erläutert die Beschlussvorlage.

Die Beschlussvorlage soll zunächst im Bauausschuss beraten werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt über die Reparatur der Gemeindestraßen für die maximale Summe von 23.248,82 EUR.

Sachverhalt:

Aufgrund der vorhandenen Straßenschäden mit Rissen und Schlaglöchern sollen diese durch eine Straßenbaufirma instandgesetzt werden. Für 2025 beträgt die geplante Haushaltssumme für Gemeindestraßen 23.248,82 EUR. Das Angebot der Straßenbaufirma für die sich in der Anlage beigefügten Straßenreparaturen beläuft sich auf 27.611,00 EUR. Die Gemeindevertretung berät darüber, welche Straßen aus dem Angebot nicht repariert werden, damit die maximale Summe von 23.248,82 EUR nicht überschritten wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Die Gemeindevertretung stimmt für eine Vertagung der Beschlussfassung.

10 Beratung zu möglichen Fahrbahnschwellen im Gartensteig zur Verkehrsberuhigung

Herr Hüller teilt mit, dass er sich bereits mit dem Ordnungsamt auseinandergesetzt hat. Eine Schwelle ist grundsätzlich kein Problem und kostet ca. 250 €. Sofern sich aber auch nur ein Anwohner beschwert, muss sie wieder weg.

Aus Kostengründen empfiehlt Herr Hüller, in der Straße vorab eine Umfrage zu machen, wer dagegen ist.

Herr Hüller fragt, ob die Angelegenheit noch im Bauausschuss beraten werden soll oder ob sie gleich abgelehnt wird.

Die Gemeindevertreter stimmen mit 2 Ja und 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gegen eine weitere Beratung.

11 Umsetzungs-Plan - Ziele der Gemeindevertretung Witzin für die Jahre 2024/2025

- Freifunk
- PV-Anlage
- Digitale Straßenbeleuchtung
- weitere Straßenlampen
- APP oder neue Internetseite für Witzin
 - Informationen bereits an Gemeindevertreter und Ausschussvorsitzende gemailt
 - Kosten einmalig 1.750 € und mtl. 100 €
- Zugang Mühlensee ständig von Autos zugeparkt; Zufahrt FFw nicht mehr gewährleistet

- Vorschlag Einwohnerin: Parkverbot- und Anlieger frei-Schilder
- Verweisung in den Bauausschuss zur weiteren Beratung
- Mail Anfrage Fußballtor für Loiz
- Verweisung Ausschüsse
- Weg Richtung Lübzin muss die Hecke geschnitten werden
-

12 Informationen zum aktuellen Stand Baugebiet "Grüner Weg"

Stand unverändert – bisher keine Bauinteressenten

13 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Hoppensack fragt, ob es zum Radweg einen neuen Stand gibt.
Herr Steinberg verneint dies.

Herr Atrott fragt, ob die Gemeinde bereits für die mit Rethmann getauschten Flächen zuständig ist? Des Weiteren bittet er um eine Übersicht der Gemeindeflächen.

- **Amt für Bau und Liegenschaften**
-

14 Sonstiges

Keine Anfragen oder Anregungen.

Herr Hüller beendet um 20:55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Gäste.

Vorsitz:

Protokollführung:

Hans Hüller

Katja Fregien-Blank